

Satzung über die kommunale Kindertagesstätte Pustebume der Gemeinde Neulußheim vom 10. Juni 2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 11 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit dem Kindergartengesetz hat der Gemeinderat der Gemeinde Neulußheim am 10. Juni 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Neulußheim betreibt die kommunale Kindertagesstätte Pustebume als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Betrieb und die Betreuung richten sich grundsätzlich nach den aktuellen rechtlichen Bestimmungen, der gültigen Betriebserlaubnis und den Regelungen dieser Satzung.
- (3) Im Rahmen aller Bestimmungen dieser Satzung werden der Bürgermeister und die Leitung der Einrichtung ermächtigt, pädagogische Konzepte und Benutzungsordnungen für die Einrichtung oder für Teilbereiche zu bestimmen. Die Mitbestimmungsrechte der Eltern/Sorgeberechtigten sind dabei zu berücksichtigen.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Die kommunale Kindertagesstätte Pustebume hat die Aufgabe, die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes in der Familie zu unterstützen. Sie soll die gesamte Entwicklung des Kindes im vorschulpflichtigen Alter durch Erziehung, Bildung und Betreuung fördern und den individuellen Bedürfnissen und Interessen des Kindes dienen.
- (2) Erziehung, Bildung und Betreuung erfolgen nach dem Grundsatz des situationsorientierten Ansatzes. Grundlage dafür bildet der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in Baden-Württemberg.

§ 3 Aufnahme der Kinder

- (1) Die Aufnahme der Kinder in die kommunale Kindertagesstätte Pustebume erfolgt über die Leitung der Einrichtung.
- (2) Vor der Aufnahme in die Einrichtung ist jedes Kind nach den gesetzlichen Bestimmungen ärztlich zu untersuchen. Die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung ist Grundlage für die Aufnahme des Kindes. Im Falle gesundheitlicher Einschränkungen wird geprüft, ob die Einrichtung den besonderen Bedürfnissen des Kindes gerecht werden kann.
- (3) Für die Aufnahme ist ein Aufnahmeantrag mit allen erforderlichen Daten auszufüllen, von den Sorgeberechtigten zu unterschreiben und zusammen mit der ärztlichen Bescheinigung rechtzeitig der Leitung der Einrichtung vorzulegen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Einrichtung. Die Aufnahme ist immer abhängig von der jeweiligen Betriebserlaubnis und Aufnahmekapazität. Die Antragsteller erhalten einen schriftlichen Bescheid.

§ 4 Besuch der Einrichtung; Betreuungsarten

- (1) Im Interesse des Kindes soll die Einrichtung regelmäßig genutzt werden.
- (2) Es können folgende Betreuungsarten gewählt werden:

(2) a	Halbtagesbetreuung	bis zu 5,5 Stunden täglich/Woche
(2) b	VÖ-Gruppe	7 Stunden täglich/Woche
(2) c	Ganztagesbetreuung	10 Stunden täglich/Woche
(2) d	Krippenplätze 1-3 Jahre Halbtagesbetreuung	bis zu 5,5 Stunden täglich/Woche
(2) e	Krippenplätze 1-3 Jahre VÖ-Gruppe	7 Stunden täglich/Woche
(2) f	Krippenplätze 1-3 Jahre Ganztagesbetreuung	10 Stunden täglich/Woche
(2) g	Mittagessen	täglich/Monat

- (3) Bei der Betreuungsart Ganztagesbetreuung (Abs. 2 c und f) ist das Mittagessen (Abs. 2 g) verpflichtender Bestandteil der Betreuung und ist zusätzlich anzumelden.
- (4) Eine Betreuung außerhalb dieser Zeiten kann nicht gewährleistet werden.
- (5) Weitere organisatorische Maßnahmen werden durch eine Benutzungsordnung geregelt (§ 1 Absatz 3)

§ 5 Betreuungsbeginn; Ausnahmen

- (1) Die Betreuung der Kinder beginnt in der Regel am 01. September des Jahres und endet am 31. August des Folgejahres. Die Einrichtung ist ganzjährig, mit Ausnahme der Zeit zwischen dem Ende der Weihnachtsfeiertage (26. Dezember) und dem Dreikönigstag (06. Januar), geöffnet. An Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen findet keine Betreuung statt.
- (2) Die Sorgeberechtigten sind jedoch verpflichtet, ihr Kind für mindestens drei zusammenhängende Wochen aus der Einrichtung zu nehmen. Der genaue Zeitraum ist der Leitung der Einrichtung bis Ende Januar jeden Jahres mitzuteilen.
- (3) Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder auch Teilbereiche der Betreuung aus unterschiedlichen Gründen in Absprache mit dem Träger der Einrichtung ergeben. Die betroffenen Sorgeberechtigten werden darüber umgehend unterrichtet.

§ 6 Aufsichtspflichten

- (1) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die erzieherisch tätigen Mitarbeiter und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut der Sorgeberechtigten oder einer von diesen mit der Übernahme beauftragten Person. Sollte das Kind nicht abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.
- (3) Haben Sorgeberechtigte schriftlich erklärt, dass ihr Kind alleine zu der Einrichtung bzw. nach Hause gehen darf, endet deren Aufsichtspflicht in den Räumen der Einrichtung und beginnt mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge usw.) sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

§ 7 Kündigung/Vertragsende

- (1) Die Sorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind in die Schule überwechselt. Sollte das Kind, trotz Erreichen des Schulalters zurückgestellt werden, ist die Zustimmung des Trägers für eine Weiterführung des Betreuungsvertrages notwendig.
- (3) Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Benutzungsgebühren/Gebühren für sonstige öffentliche Leistungen

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte Pustebume Benutzungsgebühren. Für die Bereitstellung von Verpflegung (Mittagessen) werden gesonderte Gebühren erhoben. Gebühren die für eine monatliche Leistung erhoben werden, sind für jeden Monat im Jahr zu entrichten. Die übrigen Gebühren für die jeweils angegebenen Zeiträume.

§ 9 Gebührenmaßstab/Gebührenpflicht/Fälligkeit/Gebührenschildner

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der gesamten Betriebskosten Benutzungsgebühren. Die Gebühren richten sich ausschließlich nach der gewählten Betreuungsart (§ 4). Die Benutzung der Einrichtung beginnt mit der Anmeldung und endet mit der Abmeldung des Kindes. Dabei ist der tatsächliche Besuch der Einrichtung grundsätzlich nicht maßgebend, da der Platz in der Einrichtung mit der Anmeldung belegt ist. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann ein Antrag auf Erlass der Benutzungsgebühren gestellt werden.
- (2) Die Verpflegung der Kinder ist grundsätzlich Aufgabe der Sorgeberechtigten. Die Gemeinde bietet jedoch unabhängig von der Betreuungsart Verpflegung in Form eines Mittagessens an.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht zu Beginn des Monats in dem das Kind in der Einrichtung aufgenommen wurde. Die Festsetzung erfolgt durch einen Bescheid.
- (4) Die Gebühren sind zum ersten eines Monats fällig.
- (5) Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten, mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschildner.

§ 10 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebührenhöhe richtet sich nach den Betreuungsarten und sonstigen Leistungen gemäß Anlage 1 dieser Satzung.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den kommunalen Kindergarten vom 21. Juni 2018 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines

Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neulußheim, den 10. Juni 2021

gez.
Gunther Hoffmann
Bürgermeister

Anlage 1

zur Satzung über die kommunale Kindertagesstätte Pustebblume vom 10. Juni 2021

Benutzungsgebühren und Gebühren für die sonstigen Leistungen für die kommunale Kindertagesstätte Pustebblume:

Halbtagesbetreuung bis zu 5,5 Std. (§ 4 Abs. 2 b)	pro Monat
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	110 EUR
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	99 EUR
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	66 EUR
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	33 EUR
für zwei Kinder aus einer Familie	147 EUR

VÖ-Gruppe 7 Std. (§ 4 Abs. 2 c)	pro Monat
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	140 EUR
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	126 EUR
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	84 EUR
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	42 EUR
für zwei Kinder aus einer Familie	187 EUR

Ganztagesbetreuung 10 Std. (§ 4 Abs. 2 d)	pro Monat
für das Kind in einer Familie mit einem Kind	300 EUR
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	270 EUR
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	180 EUR
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	90 EUR
für zwei Kinder aus einer Familie	450 EUR

Krippenplatz 1-3 Jahre Halbtagesbetreuung bis zu 5,5 Std. (§ 4 Abs. 2 e)	pro Monat
für das Kind in einer Familie mit einem Kind	330 EUR
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	297 EUR
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	198 EUR
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	99 EUR
für zwei Kinder aus einer Familie	495 EUR

Krippenplatz 1-3 Jahre VÖ-Gruppe 7 Std. (§ 4 Abs. 2 f)	pro Monat
für das Kind in einer Familie mit einem Kind	420 EUR
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	378 EUR
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	252 EUR
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	126 EUR
für zwei Kinder aus einer Familie	630 EUR

Krippenplatz 1-3 Jahre Ganztagesbetreuung 10 Std. (§ 4 Abs. 2 g)	pro Monat
für das Kind in einer Familie mit einem Kind	510 EUR
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	459 EUR
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	306 EUR
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	153 EUR
für zwei Kinder aus einer Familie	765 EUR

Mittagessen (§ 4 Abs. 2 h)	pro Monat	pro Tag
Mittagessen	90 EUR	4,50 EUR